

**Lesehilfe zum Geobasisdaten-katalog
(Anhang 1 zur Geoinformations-verordnung, GeoIV)**

Zur Bedeutung des Anhangs 1 der GeoIV:

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes (GeoIG) legt der Bundesrat die Geobasisdaten des Bundesrechts in einem Katalog fest. Dieser Geobasisdatenkatalog (GBDK) bildet den Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV). Er enthält alle Geodaten, die sich erkennbar auf einen Rechtserlass des Bundes abstützen.

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage wird möglichst genau mit der Nummer der Systematischen Rechtssammlung (SR) des Gesetzes und/oder der Bundesratsverordnung sowie (soweit möglich) mit den Erlassartikeln bezeichnet (hier NHG und NHV). Ändern diese, muss der GBDK angepasst werden.

Hinweisend

Georeferenzdaten:

Georeferenzdaten sind Geobasisdaten, die für weitere Geodaten als geometrische Grundlage dienen (Art. 3 Abs.1 Bst. f GeoG). Diese werden hier entsprechend gekennzeichnet.

Hinweisend

Download-Dienst:

Geobasisdaten, die in dieser Spalte ein Kreuz aufweisen, müssen als Download-Dienst (Art. 2 Bst. k GeoIV) angeboten werden, das heisst als Internetdienst, der das Herunterladen von Kopien vollständiger Geodatensätze oder von Teilen davon und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff darauf ermöglicht.

Originär rechtsetzend

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs.1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung	SR 451 Art. 23b SR 451.35 Art. 1ff.	BAFU			A	X	24
Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29ff. SR 211.432.2 Art. 5	Kantone [V+D]	X		A	X	51

Bezeichnung:

Diese Spalte bezeichnet jeden Geobasisdatensatz möglichst gleich wie die Fachgesetzgebung bzw. in enger Anlehnung an diese. Massgeblich für den Bestand an Geobasisdaten ist alleine die Fachgesetzgebung.

Hinweisend

Zuständige Stelle:

Diese Spalte bezeichnet die nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung zuständige Stelle.

In eckigen Klammern [] wird die Fachstelle des Bundes bezeichnet, wenn diese nicht gleichzeitig zuständige Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG ist. Die Fachstelle des Bundes macht Vorgaben für das Datenmodell (Art. 9 GeoIV) und das Darstellungsmodell (Art.11 GeoIV).

Originär rechtsetzend

ÖREB-Kataster:

Diese Spalte bleibt bis zum Inkrafttreten der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) leer. Dannzumal werden Geobasisdaten, die Gegenstand des Katasters sind, ein Kreuz aufweisen.

Originär rechtsetzend

Zugangsberechtigungsstufe:

Für alle Geobasisdaten des Bundesrechts wird in dieser Spalte die Zugangsberechtigungsstufe festgelegt, die regelt, ob und unter welchen Umständen Zugang zu den Daten gewährt wird (Art. 21 ff. GeoIV):

A = öffentlich zugänglich,
B = beschränkt zugänglich,
C = nicht öffentlich zugänglich.

Originär rechtsetzend

Identifikator:

Allen Geobasisdaten wird fortlaufend ein eindeutiger numerischer Identifikator zugeordnet. Wird durch Verordnungsänderung ein Geobasisdatensatz aus dem Anhang entfernt, darf der Identifikator nicht wieder verwendet werden. Neue Geobasisdaten des Bundesrechts erhalten einen neuen Identifikator.

Hinweisend